

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil II: Individualbeschwerden

Pascal Nägeler

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Mit diesem Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2014 fortgesetzt.¹ Im ersten Teil des Berichts wurde auf allgemeine Ereignisse sowie auf die im Berichtszeitraum (110. bis 112. Sitzung) ausgewerteten Staatenberichte eingegangen. Der vorliegende zweite Teil beschäftigt sich mit der Auswertung der vom Ausschuss 2014 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2013 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Einzelpersonen können die Verletzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)³ verbürgten Rechte nach Maßgabe des

1. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)⁴ vor dem Ausschuss geltend machen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, fakultativ. Das bedeutet, dass der Ausschuss nur dann zur Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden zuständig ist, wenn der betreffende Staat das FP I ratifiziert hat.

Das FP I regelt in erster Linie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung des Ausschusses (im Folgenden VerFO)⁵ geregelt ist. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einlegung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zur Unzulässigkeit der Beschwerde (inadmissibility decision), so teilt er dies dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat mit. Im Falle der Zulässigkeit prüft der Ausschuss die Begründetheit der behaupteten Rechtsverletzungen am Maßstab der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Vertragsstaat in einer Auffassung (view) mitgeteilt.

1 Siehe bereits *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2015, S. 39–55.

2 Siehe *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2013 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2014, S. 118–127.

3 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

4 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

In Ermangelung einer entsprechenden Regelung im FP I kommt den Auffassungen des Ausschusses keine ausdrückliche rechtsverbindliche Wirkung zu.⁷ Zu beachten ist aber, dass die Vertragsstaaten nach Art. 2 verpflichtet sind, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33 zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I⁸ führt der Ausschuss aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Die Umsetzung der mitgeteilten Auffassungen wird durch einen Sonderberichterstatler überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.

III. Statistische Angaben

Seit dem Beginn der Beurteilung der Individualbeschwerden im Jahre 1977 wurden bis Ende März 2014 insgesamt 2.371 Individualbeschwerden gegen 89 Vertragsstaaten eingereicht.⁹ Im Berichtszeitraum 2014 hat der Ausschuss 20 der 101 überprüften Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. In 74 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In den übrigen 7 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt.

IV. Zulässigkeitsfragen

Bei der Untersuchung der Individualbeschwerden prüft der Ausschuss zunächst deren Zulässigkeit gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹⁰

⁷ Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 773.

⁸ General Comment Nr. 33 (2008), UN-Dok. CCPR/C/GC/33.

⁹ Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2014, UN-Dok. A/69/40 (Vol. I), Nr. 142.

¹⁰ Ausführlich dazu: Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 40–100.

1. Beschwerdebefugnis / Opfereigenschaft

Der Beschwerdeführer muss durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Vertragsstaates persönlich in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Dabei genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer nur auf rein hypothetischer Basis in seinen Rechten verletzt sein könnte; er sich also gegenwärtig keiner Gefährdung einer Verletzung des Paktes ausgesetzt sieht.¹¹

Die Individualbeschwerde kann dann durch eine dritte Person eingereicht werden, wenn das eigentliche Opfer einer behaupteten Paktverletzung nicht in der Lage ist, die Beschwerde persönlich einzureichen. Dies erkennt der Ausschuss insbesondere in Fällen der Haft an.¹²

2. Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde

Der Beschwerdeführer muss nach Art. 1 S. 1 FP I behaupten, Opfer einer Verletzung der im Zivilpakt verbürgten Rechte zu sein. Diese Behauptung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Diesem Erfordernis genügt der Beschwerdeführer, indem er Beweisunterlagen beibringt, die seine Behauptung belegen. Eine bloß generelle Behauptung einer Rechtsverletzung genügt konsequenterweise nicht.¹³ Sofern der Beschwerdeführer diesen Anforderungen nicht genügt, weist der Ausschuss die Beschwerde gem. Art. 96 lit. b S. 1 VerfO als unzulässig ab.

In dem Verfahren *S.I.D. u.a. ./ Bulgarien*¹⁴ machten die Beschwerdeführer, Mitglieder

¹¹ Entscheidung vom 29. April 2014, *X.Q.H. ./ Neuseeland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2197/2012, Nr. 6.3.

¹² Auffassung vom 17. November 2014, *Pinchuk ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2165/2012, Nr. 7.6.

¹³ Entscheidung vom 20. Oktober 2014, *Hickey ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1995/2010, Nr. 8.4.

¹⁴ Entscheidung vom 29. September 2014, *S.I.D. u.a. ./ Bulgarien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1926/2010.

der Roma-Gemeinschaft, geltend, dass der Vertragsstaat unrechtmäßig 32 Häuser geräumt und zerstört habe. Zur Klärung der Vorwürfe forderte der Ausschuss zusätzlich Erklärungen von den Beschwerdeführern. Diese bezogen sich unter anderen darauf, welche Grundstücke in privatem Eigentum und welche im Eigentum der Gemeinde standen und wie lange die einzelnen Personen dort wohnhaft waren. Der Ausschuss wies die Beschwerde als nicht hinreichend substantiiert zurück, da die Beschwerdeführer lediglich generelle Angaben zu den Fragen des Ausschusses gemacht haben.¹⁵

3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen darstellen. Allerdings können generelle Verpflichtungen eines Vertragsstaates aus Art. 2 nicht isoliert Gegenstand einer Individualbeschwerde sein. Der Ausschuss bestätigte auch 2014 seine gefestigte Entscheidungspraxis.¹⁶

Das Recht auf Eigentum wird durch den Pakt nicht geschützt, sodass eine hierauf gestützte Beschwerde *ratione materiae* unzulässig ist.¹⁷

Nach Art. 3 FPI kann der Ausschuss eine Beschwerde für unzulässig abweisen, wenn er die Mitteilung für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält. Im Fall *G.J. ./ Litauen*¹⁸ hat der Ausschuss hiervon Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeführer wurde im Mai 2005 wegen Mordverdachts festgenommen und inhaftiert. Seit Januar 2005 nahm er an einer klinischen Studie teil, die ein neues Mittel zur Behandlung von Hepatitis C testet. Im August 2005 wurde die experimentelle Medikation des Be-

schwerdeführers eingestellt. Er rügte eine Verletzung von Art. 7 und Art. 10 und trug vor, dass die Beendigung der Medikation aufgrund seiner Haft seine Gesundheit negativ beeinflusst habe. Der Ausschuss wies diesen Einwand als unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes zurück. Der Beschwerdeführer habe sich freiwillig für die private klinische Studie gemeldet und an dieser bereits vor seiner Haft teilgenommen. Das Recht auf eine Teilnahme an einer privaten klinischen Studie falle nicht in den Anwendungsbereich des Paktes.¹⁹

Im Verfahren *Ilyasov ./ Kasachstan*²⁰ verweigerte der Vertragsstaat dem Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, die Einreise in das Land, obwohl dieser seit 1994 dort mit seiner kasachischen Frau und seinem Kind lebte. Der Ausschuss stellte fest, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 12 Abs. 4 hinreichend substantiiert habe, da ihm willkürlich verweigert wurde in sein eigenes Land einzureisen.²¹ In einem abweichenden Votum wurde allerdings die Auffassung vertreten, dass Kasachstan nicht als „eigene Land“ des Beschwerdeführers anzusehen sei, da er russischer Staatsangehöriger ist. Die Beschwerde sei daher in diesem Punkt *ratione materiae* unzulässig.²²

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Bolivar ./ Venezuela*²³ rügte, dass nach Einreichung seiner arbeitsrechtlichen Klage, in der es um die Auszahlung von Sozialleistungen und Schadenersatz ging, das zuständige Gericht nicht in einer angemessenen Zeit über diese entschieden habe und dadurch seine Rechte aus Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 verletzt seien. Der Ausschuss wies diesen Punkt der Beschwerde als unzulässig zurück. Die entsprechenden Vorschriften seien *ratione materiae* nicht anwendbar, da eine

15 Ebd., Nr. 8.5.

16 Siehe beispielhaft: Auffassung vom 12. Mai 2014, *Pustovoit ./ Ukraine*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1405/2005, Nr. 8.4 (m. w. N.).

17 Entscheidung vom 29. April 2014, *T.W. und G.M. ./ Slowakei*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1963/2010, Nr. 8.2.

18 Entscheidung vom 29. April 2014, *G.J. ./ Litauen*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1894/2009.

19 Ebd., Nr. 8.3.

20 Auffassung vom 4. September 2014, *Ilyasov ./ Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2009/2010.

21 Ebd., Nr. 6.10.

22 Joint opinion of Committee members Gerald L. Neuman, Yuji Iwasawa and Walter Kälin, Fn. 20, S. 15 ff.

23 Auffassung vom 14. November 2014, *Bolivar ./ Venezuela*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2085/2011.

arbeitsrechtliche Streitigkeit nicht mit einem Strafverfahren vergleichbar sei.²⁴

4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die Zuständigkeit *ratione temporis* bedeutet, dass der Ausschuss nur über Beschwerden entscheiden darf, wenn sich die behauptete Paktverletzung nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I im Vertragsstaat zugetragen hat. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die ursprüngliche Verletzungshandlung nach dem Inkrafttreten des FP I fortwirkt oder wenn deren Auswirkungen selbst als eine Verletzung des Zivilpaktes anzusehen sind.²⁵ In der Entscheidung *Huseynov ./. Aserbaidshchan* stellt der Ausschuss klar, dass er einzelne Folterhandlungen nicht als kontinuierlichen Verstoß gegen den Pakt ansehe, selbst wenn eine solche Handlung zu einer Haftstrafe geführt habe, die bei Inkrafttreten des FP I noch vollzogen wurde.²⁶

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Ist der Ausschuss der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, erklärt er die Individualbeschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen der letzten innerstaatlichen Entscheidung und der Einlegung der Beschwerde beim Ausschuss ein längerer Zeitraum verstrichen ist und keine Gründe ersichtlich sind, die eine spätere Beschwerdeerhebung rechtfertigen. Hierdurch hilft der Ausschuss dem Fehlen einer vertraglich vorgesehenen Beschwerdefrist ab.

6. *Rechtswegerschöpfung*

Der Beschwerdeführer muss gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben, bevor er Beschwerde zum Ausschuss erheben kann. Der Ausschuss verzichtet auf dieses Erfordernis, soweit die Unwirksamkeit des Rechtsbehelfes bekannt ist. Allerdings genügt die bloße Behauptung der Unwirksamkeit des Rechtsbehelfes durch den Beschwerdeführer nicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.²⁷ Selbst wenn der Beschwerdeführer Zweifel an der Effektivität eines Rechtsmittels hat, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen nationalen Vorschriften erfüllt werden.²⁸ Zudem hat der Beschwerdeführer darauf zu achten, dass er hinsichtlich aller von ihm geltend gemachten Paktverletzungen den Rechtsweg erschöpft hat. Andernfalls wird die Beschwerde hinsichtlich dieser behaupteten Paktverletzungen für unzulässig erklärt.

Weißrussland trägt als Vertragsstaat regelmäßig vor, dass die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft haben. Nach dem geltenden Recht besteht die Möglichkeit sich im Rahmen einer "supervisory review procedure" gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu wenden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieser Rechtsbehelf nicht ausgeschöpft werden muss, da der Vertragsstaat nicht vorträgt, ob dieses Verfahren überhaupt einmal erfolgreich angewendet wurde.²⁹ Er betrachtet ihn somit als einen unwirksamen Rechtsbehelf.

24 Ebd., Nr. 6.3.

25 Auffassung vom 19. November 2014, *Quliyev ./. Aserbaidshchan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1972/2010, Nr. 8.3.

26 Entscheidung vom 26. August 2014, *Huseynov ./. Aserbaidshchan*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2042/2011, Nr. 6.6.

27 Entscheidung vom 2. Dezember 2014, *Kadem Fombi ./. Kamerun*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2325/2013, Nr. 8.4.

28 Entscheidung vom 17. November 2014, *Tonenkaya ./. Ukraine*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2325/2013, Nr. 7.4.

29 Siehe beispielsweise: Auffassung vom 12. Mai 2014, *Kirsanov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1864/2009, Nr. 8.3; Auffassung vom 24. April 2014, *Youbko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1903/2009, Nr. 8.3.

In dem Verfahren *Horvath ./. Australien*³⁰ entschied der Ausschuss, dass es zum Zwecke der Rechtswegerschöpfung ausreichen kann, wenn der Beschwerdeführer einen von zwei ihm zur Verfügung stehenden Wegen erfolgreich bestritten hat. Die Beschwerdeführerin hatte in dem zugrundeliegenden Fall erfolgreich Schadenersatz wegen polizeilichen Fehlverhaltens auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" erstritten. Das Urteil konnte allerdings nicht vollständig vollstreckt werden, weshalb sie sich mit ihrer Beschwerde an den Ausschuss wandte, nachdem sie innerstaatlich versucht hatte diesen Missstand zu beseitigen. Der Vertragsstaat wandte ein, dass die Beschwerdeführerin neben der zivilrechtlichen Klage keinen Schadenersatz vor dem "Victims of Crime Assistance Tribunal" erstritten habe und daher der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft sei. Nach Auffassung des Ausschusses sei es im vorliegenden Fall nicht erforderlich, dass sich die Beschwerdeführerin auch an das "Victims of Crime Assistance Tribunal" wenden müsse, da sie bereits erfolgreich den Schadenersatz auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" eingeklagt habe.³¹ Die Tatsache, dass dieses Urteil nicht vollständig vollstreckt werden konnte, sei ihr nicht anzulasten.

Im Fall *O.K. ./. Lettland*³² erschöpfte die Beschwerdeführerin den innerstaatlichen Rechtsweg aufgrund ihrer psychischen Probleme nicht. Sie trug vor, dass sie Todesdrohungen erhalten habe und die Korruption innerhalb der Polizei fürchte. Da sie ihren Vortrag nicht weiter substantiierte und nicht vorgetragen habe, dass es ihr unmöglich war den nationalen Rechtsweg zu beschreiten, hat der Ausschuss die Beschwerde als unzulässig erachtet.³³

30 Auffassung vom 8. Mai 2014, *Horvath ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1885/2009.

31 Ebd., Nr. 7.5.

32 Entscheidung vom 14. Mai 2014, *O.K. ./. Lettland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1935/2010.

33 Ebd., Nr. 7.4.

7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI überprüft der Ausschuss eine Individualbeschwerde nur, wenn dieselbe Rechtssache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird. Dem steht es nicht entgegen, wenn die streitige Sache zwischenzeitlich bei einer anderen internationalen Instanz anhängig war, aber durch den Beschwerdeführer rechtzeitig zurückgenommen wurde.³⁴ Von einer „gleichen Rechtssache“ ist in der Regel auszugehen, wenn die beteiligten Personen, der Sachverhalt und die materiellen Rechte identisch sind. Im Verfahren *Prokina ./. Frankreich* wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, da sich der EGMR bereits mit der Sache beschäftigt hat und die Vorschriften von Art. 14 Abs. 1 des Paktes und Art. 6 Abs. 1 der EMRK von Inhalt und Umfang her im Wesentlichen übereinstimmen.³⁵ Auch eine gütliche Streitbeilegung vor dem EGMR kann zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen.³⁶

Zusätzliche Verfahren oder Mechanismen, die durch die Menschenrechtskommission oder den Menschenrechtsrat geschaffen wurden und sich auf die Untersuchung und öffentlich Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in bestimmten Staaten oder Gebieten beziehen, sind nicht als andere internationale Instanzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI anzusehen.³⁷

V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2014 äußerte sich der Ausschuss im Rahmen der Individualbeschwerdeverfahren zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

34 *Pustovoit ./. Ukraine* (Fn. 16), Nr. 8.2.

35 Entscheidung vom 3. November 2014, *Prokina ./. Frankreich*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2390/2014, Nr. 4.4.

36 Entscheidung vom 24. November 2014, *Vojnovic ./. Kroatien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2068/2011, Nr. 6.2.

37 Auffassung vom 29. April 2014, *Almegaryaf und Matar ./. Libyen* CCPR/110/D/2006/2010.

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Der Ausschuss rügte im Verfahren *Horvath ./. Australien*³⁸ eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3. Der Beschwerdeführerin wurde auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" Schadenersatz wegen polizeilichen Fehlverhaltens zugesprochen. Allerdings habe sie bisher keine Entschädigungen von den verurteilten Polizeibeamten erhalten. Art. 123 des Polizeigesetzes des Staates Victoria sieht ein zweistufiges Haftungssystem vor. Der Staat hafte nur in den Fällen, in denen der Polizeibeamte gutgläubig während seiner Dienstausbung gehandelt habe. Andernfalls hafte der Polizeibeamte persönlich. Der Ausschuss stellte eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 fest, da das Polizeigesetz des Staates Victoria die Haftung des Vertragsstaates für Fehlverhalten von Polizeibeamten unangemessen beschränke ohne den Geschädigten einen alternativen Mechanismus bereitzustellen, der ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt. Der Vertragsstaat könne sich nicht der Verantwortung für Paktverletzungen durch seine eigenen Beamten entziehen.³⁹

2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

In mehreren Fällen, die den Vertragsstaat Algerien betreffen, hat der Ausschuss eine Verletzung von Art. 6 aufgrund des Verschwindenlassens von Personen festgestellt.⁴⁰ Hierbei handelt es sich um Fälle, die

sich zu Zeiten des algerischen Bürgerkriegs in den 1990er Jahren ereigneten. Den Familien der Opfer stand insbesondere kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung. Im Fall *Mehalli ./. Algerien* hat der Ausschuss erstmals festgestellt, dass der sexuelle Missbrauch einer Frau eine extreme Form geschlechtsspezifischer Gewalt dargestellt.⁴¹ Weitere Fälle des Verschwindenlassens von Personen betrafen Libyen,⁴² Bosnien-Herzegowina,⁴³ Turkmenistan⁴⁴ und Nepal⁴⁵. Den Vertragsstaaten wurde dabei regelmäßig vorgeworfen, dass sie die betroffenen Fälle nicht angemessen untersucht oder das Leben der Entführten nicht hinreichend geschützt haben.

38 *Horvath ./. Australien* (Fn. 30).

39 Ebd., Nr. 8.5.

40 Beispielsweise: Auffassung vom 15. Mai 2014, *Marouf ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1889/2009; Auffassung vom 05. Juni 2014, *Lakhdar-Chaouch ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1899/2009; Auffassung vom 29. August 2014, *Fedsi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1964/2010; Auffassung vom 22. August 2014, *Boudehane ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1924/2010; Auffassung vom 27. August 2014, *Bousseloub ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1974/2010; Auffassung vom 15. Dezember 2014, *Sassene ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2026/2011; Auffassung vom 19. November 2014, *Kroumi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2083/2011; Auffassung vom 17. November 2014, *Ayache ./. Algerien*, UN-Dok.

CCPR/C/112/D/2086/2011; Auffassung vom 15. Dezember 2014, *Ammari ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2098/2011; Auffassung vom 25. November 2014, *Louddi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2117/2011; Auffassung vom 20. November 2014, *Kerouane ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2132/2012.

41 Auffassung vom 28. Mai 2014, *Mehalli ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1900/2009, Nr. 7.10; Joint opinion of Mr. Fabián Omar Salvioli and Mr. Víctor Rodríguez Rescia, Nr. 6.

42 *Almegaryaf und Matar ./. Libyen* (Fn. 37); Auffassung vom 26. August 2014, *Al Daquel ./. Libyen*, CCPR/111/D/1882/2009; Auffassung vom 04. September 2014, *Al-Rabassi ./. Libyen*, CCPR/111/D/1860/2009; Auffassung vom 25. August 2014, *A.M.H. El Hojouj Jum'a u. a. ./. Libyen*, CCPR/111/D/1958/2010.

43 Beispielsweise: Auffassung vom 15. Oktober 2014, *Duric ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1956/2010; Auffassung vom 15. Oktober 2014, *Selimovic u. a. ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2003/2010; Auffassung vom 27. November 2014, *Hero u. a. ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1966/2010; Auffassung vom 01. Dezember 2014, *Kozljak ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1970/2010.

44 Auffassung vom 19. Januar 2015, *Shikhmuradova ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2069/2011.

45 Auffassung vom 25. November 2014, *Bhandari ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2031/2011; Auffassung vom 26. November 2014, *Basnet ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2051/2011; Auffassung vom 25. November 2014, *Tripathi ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2111/2011.

Im Verfahren *Rizvanovic ./. Bosnien-Herzegowina*⁴⁶ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 6, 7 und 9 fest, da der Vertragsstaat außerstande war seine eigenen Gesetze und gerichtlichen Anordnungen zum Auffinden von vermissten Personen, zur Verurteilung der Täter und zur Entschädigung der Opfer zu erfüllen.

Der Ausschuss bestätigte im Verfahren *Johnson ./. Ghana*⁴⁷ seine Entscheidungspraxis zur Todesstrafe: Sofern für ein strafrechtliches Delikt einzig, d. h. ohne jegliche Milderungsmöglichkeit, die Todesstrafe verhängt werden kann, stellt dies eine willkürliche Tötung und damit eine Verletzung von Art. 6 dar.⁴⁸

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Yuzepchuk ./. Weißrussland*⁴⁹ wurde nach einem unrechtmäßigen Verfahren zum Tode verurteilt. Während des Prozesses sind 30 Zeugen nicht erschienen und dennoch verurteilte das nationale Gericht den Beschwerdeführer. Hierin sah der Ausschuss unter anderem eine Verletzung von Art. 6.⁵⁰

3. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

Im Fall *Kitenge ./. Demokratische Republik Kongo*⁵¹ wurde der Beschwerdeführer durch den nationalen Geheimdienst wegen des Verdachts der Spionage gefangen genommen. Dabei wurde er gefoltert und ihm wurde Essen und Trinken vorenthalten. Es war ihm nicht möglich Kontakt zu seiner Fami-

lie aufzunehmen. Der Ausschuss hat eine Verletzung von Art. 7 und Art. 9 festgestellt. Besonders an diesem Verfahren ist, dass sich der Vertragsstaat in keiner Form geäußert hat, obwohl er mehrfach durch den Ausschuss dazu aufgefordert wurde. Eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers konnte dieser dennoch treffen. Sofern die Behauptungen des Beschwerdeführers durch glaubwürdige Beweismittel gestützt werden und eine weitere Aufklärung allein in der Hand des Vertragsstaates liegt, kann der Ausschuss die Behauptung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte als substantiiert betrachten und eine Verletzung des Paktes feststellen.⁵²

Bei der Abschiebung von Personen muss der Vertragsstaat alle beigebrachten Fakten und Beweise zur Kenntnis nehmen und auf dieser Grundlage bewerten, ob das Risiko einer Verletzung von Art. 7 besteht. Der Ausschuss weist dabei auf die Allgemeine Bemerkung zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten⁵³ hin. Demnach obliegt ihnen die Pflicht, diejenigen Personen nicht abzuschicken, denen in ihrem Herkunftsland nicht wiedergutzumachende Leiden drohen.

Im Fall *Ostavari ./. Korea*⁵⁴ ging es um die Abschiebung eines Iraners, der zum christlichen Glauben konvertiert ist. Da ihm im Iran strafrechtliche Konsequenzen und potenziell auch der Tod drohten, würde seine Abschiebung eine Verletzung von Art. 7 darstellen. Der Beschwerdeführer des Verfahrens *X. ./. Dänemark*⁵⁵ ist Mitglied der christlichen Pfingstbewegung und verweigert als Teil seiner religiösen Überzeugung den Dienst an der Waffe. Seine Abschiebung nach Eritrea würde nach Auffassung des Ausschusses Art. 7 verletzen, da der dort verpflichtende Militärdienst keine Ausnahmen aus religiösen Gründen vorsieht und

46 Auffassung vom 23. April 2014, *Rizvanovic ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1997/2010.

47 Auffassung vom 6. Mai 2014, *Johnson ./. Ghana*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2177/2012, Nr. 7.3 (m. w. N.).

48 Ebd., Nr. 7.3.

49 Auffassung vom 17. November 2014, *Yuzepchuk ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1906/2009.

50 Ebd., Nr. 8.6.

51 Auffassung vom 23. April 2014, *Kitenge ./. Demokratische Republik Kongo*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1890/2009.

52 Ebd., Nr. 6.2.

53 General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 (2004).

54 Auffassung vom 7. April 2014, *Ostavari ./. Korea*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1908/2009.

55 Auffassung vom 12. April 2014, *X. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2007/2010.

in der Konsequenz dem Beschwerdeführer Haft und Folter drohte.

Der Ausschuss stellte im Fall *Valetov ./ Kasachstan*⁵⁶ klar, dass eine allgemeine Gewährleistung durch einen Generalstaatsanwalt des Heimatlandes keine effektive Gewährleistung für die Sicherheit des Beschwerdeführers darstelle. Der Generalstaatsanwalt hatte zugesagt die Rechte des Beschwerdeführers angemessen zu respektieren. Der Ausschuss bemängelte allerdings das Fehlen von Überwachungsmechanismen und die Tatsache, dass es Botschaftsmitarbeitern nicht möglich gewesen sei, den Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung in der Haftanstalt in seinem Heimatland aufzusuchen.⁵⁷

Im Verfahren *Aarrass ./ Spanien*⁵⁸ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 7 fest, da der Vertragsstaat das Risiko von Folter oder unmenschlicher Behandlung, die dem Beschwerdeführer in Marokko droht falsch bewertet habe. Der Beschwerdeführer wurde 2008 in Spanien aufgrund eines internationalen Haftbefehls der marokkanischen Behörden festgenommen. Er wurde in Marokko im Zusammenhang mit Terrorismusanklagen gesucht und beschuldigt, zu einem Terrornetzwerk unter der Leitung des belgisch-marokkanischen Staatsangehörigen Abdelkader Belliraj zu gehören. Dem spanischen Gericht lagen zwar Informationen über Folter und Misshandlungen vor, jedoch sah das Gericht diese nicht als systematisch und weit verbreitet an, sodass es das Risiko einer Verletzung des Beschwerdeführers als gering erachtete. Der Ausschuss folgte der Ansicht des Gerichts nicht. Vielmehr habe der Beschwerdeführer verlässliche Berichte über Folter und grausame Behandlung vorgelegt, die von öffentlich zugänglichen Informationen gestützt werden.⁵⁹

4. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Der Ausschuss betonte erneut, dass jede Person unverzüglich nach ihrer Festnahme einem Richter vorgeführt werden muss.⁶⁰ Unter „unverzüglich“ ist nach ständiger Entscheidungspraxis ein Zeitraum von 48 Stunden zu verstehen.

Im Verfahren *Griffiths ./ Australien* entschied der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Art. 9 verletzt habe, da er den Beschwerdeführer zum Zwecke seiner Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika für einen Zeitraum von mehreren Monaten in Haft hielt, ohne überhaupt deren Notwendigkeit oder die Möglichkeit von weniger einschneidenden Maßnahmen zu prüfen.⁶¹

5. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. b wurde im Verfahren *Pustovoit ./ Ukraine*⁶² festgestellt. Der Beschwerdeführer rügte eine Vielzahl von Verletzungen seiner Verfahrensrechte und Rechte als Gefangener. Allerdings erwies sich der überwiegende Teil seines Vortrages als nicht hinreichend substantiiert. Der Ausschuss stellte allerdings eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b fest, da der Beschwerdeführer während seiner öffentlichen Verhandlung mit Handschellen gefesselt in einem Metallkäfig präsentiert wurde. Der Vertragsstaat habe insoweit nicht vorgetragen, wieso diese Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit erforderlich gewesen seien. Ebenso wenig habe der Vertragsstaat dargelegt, dass keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung standen, die dem Achtungsanspruch des Beschwerdeführers gerecht geworden wären. Die Präsentation in dem Metallkäfig erwecke den Eindruck, dass es sich bei der Person um einen gefährlichen Verbre-

56 Auffassung vom 29. April 2014, *Valetov ./ Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2104/2011.

57 Ebd., Nr. 14.5.

58 Auffassung vom 30. September 2014, *Aarrass ./ Spanien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2008/2010.

59 Ebd., Nr. 10.4.

60 *Kitenge ./ Demokratische Republik Kongo* (Fn. 51), Nr. 6.8.

61 Auffassung vom 26. Januar 2015, *Griffiths ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1973/2010, Nr. 7.3.

62 *Pustovoit ./ Ukraine* (Fn. 16).

cher handele.⁶³ Darüber hinaus konnte er während des Verfahrens seine Akte nur mit Handschellen gefesselt einsehen und sich dadurch keine Notizen machen, um seine Verteidigung angemessen vorzubereiten. Dies stellte ebenfalls eine Verletzung seiner Rechte Art. 14 dar, da der Vertragsstaat nicht dargelegt hat, wieso die Handschellen bei der Einsicht in die Verfahrensakte nötig gewesen seien.⁶⁴

In der Sache *Volchek ./ Weißrussland*⁶⁵ hat es der Vertragsstaat versäumt den Beschwerdeführer rechtzeitig über den Termin einer mündlichen Verhandlung zu informieren. Der Beschwerdeführer hat erst einige Tage später davon Kenntnis erlangt. Der Ausschuss sieht hierin eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32⁶⁶ zu Art. 14 führt er aus, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind über den Zeit und den Ort von Gerichtsverhandlungen zu informieren.⁶⁷ Einen Verstoß gegen die Waffengleichheit stellte der Ausschuss im Verfahren *Quliyev ./ Aserbaidschan* fest, da der Beschwerdeführer nicht über eine Anhörung des Gerichts mit dem Staatsanwalt informiert wurde.⁶⁸

Die Präsentation des Beschwerdeführers in Gefängniskleidung und mit Handschellen gefesselt bei der öffentlichen Verhandlung seines Verfahrens stellte nach Ansicht des Ausschusses im Fall *Zinsou ./ Benin* einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 14 Abs. 2 dar.⁶⁹

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Dorofeev ./ Russland*⁷⁰ wurde nicht über das Recht einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen informiert. Ihm wurden schwerwiegende Delikte vorgeworfen, die unter anderen die Todesstrafe als zulässiges Strafmaß vorsahen. Während seines ersten Kassationsverfahrens war er weder durch einen Anwalt vertreten, noch wurde er über sein Recht, einen in Anspruch zu nehmen, aufgeklärt. Eine hierauf gestützte Revision wurde abgewiesen. Der Ausschuss stellte hier folgerichtig eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. d fest.⁷¹

Im Verfahren *T.N.L. ./ Norwegen*⁷² rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5. Gegen das erstinstanzliche Urteil legte er Berufung ein. Er trug vor, dass das Verfahren vor dem Berufungsgericht es ihm nicht ermöglicht habe, eine Überprüfung vor dem nächsthöheren Gericht durchzuführen. Das norwegische Berufungsverfahren sieht vor, dass der Richter Fragen an die Jury richtet, welche diese mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Er stützte seinen Vortrag darauf, dass die Fragen des Richters und die Antworten der Jury nicht aufgezeichnet wurden und er daher kein hinreichend begründetes Urteil erhalten habe. Der Ausschuss wies diesen Vorwurf zurück und stellte klar, dass die Vertragsstaaten ihre jeweiligen „rechtlichen Traditionen“ verfolgen können.⁷³ Das Berufungsverfahren habe alle wesentlichen justiziellen Garantien beachtet.

63 Ebd., Nr. 9.3.

64 Ebd.

65 Auffassung vom 29. August 2014, *Volchek ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1991/2010.

66 General Comment Nr. 32, UN-Dok. CCPR/C/GC/32 (2007).

67 *Volchek ./ Weißrussland* (Fn. 65), Nr. 7.7.

68 *Quliyev ./ Aserbaidschan* (Fn. 25), Nr. 9.3.

69 Auffassung vom 27. Oktober 2014, *Zinsou ./ Benin*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2055/2011, Nr. 7.3.

70 Auffassung vom 26. August 2014, *Dorofeev ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2041/2011.

71 Ebd., Nr. 10.3.

72 Auffassung vom 25. August 2014, *T.N.L. ./ Norwegen*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1942/2010.

73 Ebd., Nr. 9.3.

6. Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)

Der Ausschuss stellte im Verfahren *Leven ./. Kasachstan*⁷⁴ eine Verletzung von Art. 18 fest. Der Beschwerdeführer ist Mitglied der evangelischen Kirche. Im Jahr 2000 kehrte er nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland, wo er die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, nach Kasachstan zurück. Dort wurde er zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt und des Landes verwiesen, da er nicht als ausländischer Missionar registriert war. Der Beschwerdeführer führte tatsächlich verschiedene missionarische Tätigkeiten aus. Er hielt Predigen, las aus der Bibel und hielt religiöse Treffen und Zeremonien ab. Der Ausschuss führte unter Bezugnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 22⁷⁵ aus, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers von der Religionsfreiheit umfasst seien. Eine Beschränkung der Religionsfreiheit könne nur unter den strikt auszulegenden Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 3 erfolgen. Da der Vertragsstaat es versäumt habe die Notwendigkeit seiner Maßnahmen zu begründen, stellte der Ausschuss eine Paktverletzung fest.⁷⁶

Bei den Beschwerdeführern im Fall *Kim u. a. ./. Südkorea*⁷⁷ handelte es sich um Angehörige der Zeugen Jehovas. Sie wurden zu Haftstrafen verurteilt, da sie aufgrund ihrer weltlichen Anschauung den Dienst an der Waffe ablehnen. Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst auch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Die Verurteilung der Beschwerdeführer stellte daher einen Verstoß gegen Art. 18 dar.

74 Auffassung vom 5. Januar 2015, *Leven ./. Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2131/2012.

75 General Comment Nr. 22, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (1993).

76 *Leven ./. Kasachstan* (Fn. 74), Rn. 9.4.

77 Auffassung vom 14. Januar 2015, *Kim u. a. ./. Südkorea*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2179/2012.

7. Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

Im Jahr 2011 erließ der Ausschuss eine Allgemeine Bemerkung zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit,⁷⁸ auf die er sich in den Beschwerdeverfahren regelmäßig bezieht. Das Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die freie Entfaltung der Person und bildet den Grundstein einer freien und demokratischen Gesellschaft. Alle Einschränkungen dieses Rechts müssen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen und dürfen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke angewendet werden.

Eine Vielzahl der Fälle betraf Weißrussland.⁷⁹ Der Ausschuss stellte dabei unter anderem fest, dass das Genehmigungserfordernis zum Abhalten einer Versammlung eine Verletzung der Meinungsfreiheit darstellt, da in den begutachteten Fällen keine Rechtfertigung nach Art. 19 Abs. 3 vorlag. Der Ausschuss stellte ebenfalls eine Verletzung von Art. 19 und 21 fest, als die Beschwerdeführer des Verfahrens *Kuznetsov u. a. ./. Weißrussland*⁸⁰ während einer friedlichen Versammlung festgenommen wurden, ohne dass eine Rechtfertigung vorlag.

78 General Comment Nr. 34, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 (2011).

79 Beispielsweise: Auffassung vom 29. August 2014, *Aleksandrov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1933/2010; Auffassung vom 29. August 2014, *Bazarov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1934/2010; Auffassung vom 27. August 2014, *Kozlov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1986/2010; Auffassung vom 20. Oktober 2014, *Poliakov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2103/2011; Auffassung vom 21. November 2014, *Lozenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1929/2010; Auffassung vom 18. November 2014, *Stambrovsky ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1987/2010; Auffassung vom 19. Januar 2015, *Sudalenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2114/2011; Auffassung vom 18. November 2014, *Nepomnyaschikh ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2156/2012.

80 Auffassung vom 24. April 2014, *Kuznetsov u. a. ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1976/2010.

Im Verfahren *Koktish ./. Weißrussland*⁸¹ verweigerte der Vertragsstaat der Beschwerdeführerin, einer Journalistin der Tageszeitung „Narodnaya Volya“, die Akkreditierung für die Nationalversammlung. Die Verweigerung wurde damit begründet, dass ihre Sicherheitsüberprüfung nicht erfolgreich verlaufen sei und sie daher nicht über die notwendige Sicherheitsfreigabe für die Nationalversammlung verfüge. Da sich der Vertragsstaat im Verfahren nicht zu Sachlage äußerte, musste der Ausschuss die Verweigerung aufgrund der dargebrachten Tatsachen beurteilen und stellte mangels einer Rechtfertigung nach Art. 19 Abs. 3 eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit fest.

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Volchek ./. Weißrussland* wurde wegen der Einfuhr von verbotenen Büchern bestraft. Auch hierin sah der Ausschuss – mangels Rechtfertigung – einen Verstoß gegen Art. 19.⁸²

8. *Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21)*

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist wesentlich für den öffentlichen Meinungs- und Gedankenaustausch und unabdingbar in einer demokratischen Gesellschaft.⁸³ Das Recht umfasst die Organisation und die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung. Nach Art. 21 S. 2 darf dieses Recht keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit wurde insbesondere in Beschwerden gegen Weißrussland themati-

siert. Im Verfahren *Youbko ./. Weißrussland*⁸⁴ wurde es dem Beschwerdeführer verweigert eine Mahnwache abzuhalten. Die Beschwerdeführerin wollte mit dieser Mahnwache darauf aufmerksam machen, dass die Justiz die Verfassung und die internationalen Verträge, die Weißrussland ratifiziert hat, zu respektieren habe. Der Vertragsstaat äußerte sich nicht zum Sachverhalt. Jedenfalls haben die zuständigen Verwaltungsbehörden nicht begründet, wieso die generelle Kritik an der Justiz durch die Beschwerdeführerin die Entscheidungen der Gerichte beeinflussen könne. Da keine Rechtfertigung nach Art. 21 S. 2 vorliegt, stellte der Ausschuss eine Verletzung der Versammlungsfreiheit und zugleich eine Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 19 fest.

In seiner Auffassung zu *Kirsanov ./. Weißrussland*⁸⁵ stellte der Ausschuss ebenfalls eine Verletzung von Art. 21 fest. Der Beschwerdeführer beantragte eine Erlaubnis um eine Versammlung gegen die Unterdrückung von oppositionellen Parteien abzuhalten. Die Erlaubnis wurde ihm aufgrund des „Law on Mass Events“ verweigert. Die Versagung verstößt allerdings gegen Art. 21, da der Vertragsstaat nicht hinreichend dargelegt hat, dass diese erforderlich und notwendig i.S.v. Art. 21 S. 2 war. Eine Verletzung von Art. 19 stellte der Ausschuss nicht fest, da der Beschwerdeführer eine solche nicht vorgetragen hat.

Eine unangemessene Beschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit stellt es dar, wenn der Einzelne zunächst Zusagen von mehreren verschiedenen Behörden einholen muss, bevor er seine Versammlung anmelden kann, ohne dass dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sei.⁸⁶

81 Auffassung vom 24. April 2014, *Koktish ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1976/2010.

82 *Volchek ./. Weißrussland* (Fn. 65), Nr. 7.5.

83 *Youbko ./. Weißrussland* (Fn. 29), Nr. 9.3.

84 *Youbko ./. Weißrussland* (Fn. 29).

85 *Kirsanov ./. Weißrussland* (Fn. 29).

86 Auffassung vom 25. August 2014, *Poliakov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2030/2011, Nr. 8.3.

9. Vereinigungsfreiheit (Art. 22)

Der Schutz des Art. 22 umfasst die Gründung von Vereinigungen, sowie jegliche ihrer Aktivitäten. Einschränkungen ihrer Tätigkeiten oder ihr Verbot müssen den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 genügen. Das Verbot einer Vereinigung unterliegt dabei strengen Voraussetzungen. Der Vertragsstaat muss darstellen, dass das Verbot zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht effektiv genug sind. Darüber hinaus muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

In dem Verfahren *Mikhailovskaya und Volchek ./. Weißrussland*⁸⁷ stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 22 fest. Die Beschwerdeführer sind Gründer einer NGO, die die Bevölkerung in juristischen Aspekten unterstützen möchte. Sie haben versucht beim zuständigen Ministerium eine neue NGO zu registrieren, um ihre bisher räumlich begrenzte Tätigkeit auszuweiten. Die Registrierung wurde durch das Ministerium verweigert, da die NGO nicht über die notwendige Genehmigung für die Ausübung von rechtsberatenden Tätigkeiten verfüge und bei der Registrierung verschiedene Rechtsvorschriften verletzt worden seien. Darüber hinaus wurde die bereits existierende NGO der Beschwerdeführer durch den Vertragsstaat aufgelöst. Der Vertragsstaat brachte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine Begründung dafür vor, wieso diese Maßnahmen notwendig gewesen seien. Da es sich bei der Vereinigungsfreiheit, um ein wichtiges Recht einer demokratischen Gesellschaft handelt seien die Verweigerungen der Registrierung und die Auflösung der alten NGO jedenfalls unverhältnismäßig.⁸⁸

Ähnlich war der Fall *Kalyakin ./. Weißrussland*⁸⁹ gelagert. Der Beschwerdeführer bean-

tragte die Registrierung einer Vereinigung zum Schutz der Menschenrechte mit dem Namen "For Fair Elections". Der Vertragsstaat verweigerte die Registrierung aus verschiedenen Gründen. Allerdings führte er keine Begründung entsprechend Art. 22 Abs. 2 an, weshalb die Weigerung im konkreten Fall notwendig sei. Daher stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 22 fest.

10. Schutz der Familie (Art. 23)

Gegenstand des Verfahrens *Husseini ./. Dänemark*⁹⁰ war die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Vertragsstaat. Aufgrund verschiedener begangener Delikte wurde der Beschwerdeführer des Landes verwiesen und ihm ein dauerhaftes Wiedereinreiseverbot erteilt. Er wurde, bevor das nationale Verfahren rechtskräftig entschieden wurde, Vater zweier Kinder. Da es der Vertragsstaat versäumt habe, die nunmehr geänderten Umstände und die Rechte der Kinder zu berücksichtigen, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 23 in Verbindung mit Art. 24 fest.

11. Schutz von Minderjährigen (Art. 24)

Im Verfahren *Blessington und Elliot ./. Australien*⁹¹ hat der Ausschuss eine Verletzung von Art. 24 Abs. 1 festgestellt. Die Beschwerdeführer wurden im Alter von 14 bzw. 15 Jahren wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Da nach dem geltenden Recht eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nicht möglich sei, werden die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 24 in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt. Der Ausschuss stellte allerdings klar, dass eine Verurteilung von Minderjährigen zu lebenslanger Haft mit den Vorschriften des Paktes kompatibel sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest die theoretische Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung besteht und ein

87 Auffassung vom 26. August 2014, *Mikhailovskaya und Volchek ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1993/2010.

88 Ebd., Nr. 7.4.

89 Auffassung vom 20. November 2014, *Kalyakin ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2153/2012.

90 Auffassung vom 26. November 2014, *Husseini ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2243/2013.

91 Auffassung vom 17. November 2014, *Blessington und Elliot ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1968/2010.

angemessener Überprüfungsmechanismus, der den individuellen Fortschritt in Richtung Rehabilitation und der Rechtmäßigkeit der weiteren Vollstreckung der Haftstrafe bewertet, etabliert wurde.⁹² Für seine Beurteilung hat der Ausschuss dabei Bezug auf Art. 37 lit. a der Kinderrechtskonvention⁹³ genommen, wonach „für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, [] weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden [darf].“ Der Ausschuss erkennt zwar an, dass seine Aufgabe in der Überwachung der Implementierung der Paktvorschriften besteht, jedoch sieht er die Vorschrift der Kinderrechtskonvention als eine wertvolle Quelle zur Interpretation von Art. 24 an. Er begründet dies damit, dass der Konvention nahezu universelle Geltung zukomme und auch der Vertragsstaat im zugrundeliegenden Verfahren sie ratifiziert habe.⁹⁴

zur Amtsenthebung kam. Vom Vorwurf des Verrats von Staatsgeheimnissen wurde er im Dezember 2005 freigesprochen. Aufgrund seiner Verstöße gegen den Amtseid ist er auf Lebzeiten von öffentlichen Ämtern, wie Präsident oder Minister, ausgeschlossen. Der Ausschuss stellte fest, dass der lebenslange Ausschluss von diesen Ämtern, trotz der erheblichen Verstöße, eine Verletzung von Art. 25 darstelle.

12. *Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)*

Das Amtsenthebungsverfahren des ehemaligen Präsidenten von Litauen, Rolandas Paksas, war Gegenstand der Beschwerde *Paksas ./. Litauen*.⁹⁵ Im März 2004, ein Jahr nach seinem Amtsantritt, wurde durch das litauische Parlament ein Amtsenthebungsverfahren wegen Bruch des Amtseides und Verstoß gegen die Verfassung eingeleitet. Paksas wurde vorgeworfen, dass er seinem Hauptsponsor Herrn Borisov unrechtmäßig die Staatsbürgerschaft verliehen und ihm Staatsgeheimnisse anvertraut habe. Daneben sollen seine Berater Einfluss auf die Aktiengeschäfte der Firma Zemaitijos keli ai Ltd. zugunsten von ihm nahestehenden Personen genommen haben. Diese Vorwürfe wurden durch das Oberste Verfassungsgericht bestätigt, sodass es im April 2004

92 Ebd., Nr. 7.7.

93 Convention on the Rights of the Child vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121.

94 *Blessington und Elliot* (Fn. 91), Nr. 7.11.

95 Auffassung vom 29. April 2014, *Paksas ./.Litauen*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2155/2012.